

Fischereiamt Berlin	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	2
Fischerei - Fischereipachtvertrag anzeigen	3
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	3

Fischereiamt Berlin

Fischereiamt

Anschrift

Havelchaussee 149/151
14055 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 300 699-14
Fax: (030) 304 1805
Internet: <https://www.berlin.de/fischereiamt/>
E-Mail: fischereiamt@senmvku.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Bitte an der Eingangstür die Klingel betätigen, Mitarbeiter/in kommt schnellstmöglich.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 09:00-13:00 Uhr
Dienstag: 09:00-13:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-13:00 Uhr
14:00-18:00 Uhr
Freitag: 09:00-13:00 Uhr

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.8km [S Pichelsberg](#)

S3, S9

Bus

0.2km [Stößenseebrücke](#)

M49

0.5km [Pichelswerder](#)

M49

0.9km [Scholzplatz](#)

M49, X34, 218

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung
Girocard (mit PIN)

Fischerei - Fischereipachtvertrag anzeigen

Als Pächter oder Pächterin müssen Sie einen Abschluss oder eine Änderung eines Fischereipachtvertrages der zuständigen Fischereibehörde in Schriftform anzeigen.

Verfahrensablauf

1. Sie versenden den schriftlichen Fischereipachtvertrag an die zuständige Fischereibehörde.
2. Sie erhalten eine anschließende Bestätigung für den angezeigten Fischereipachtvertrages durch die Behörde.

Voraussetzungen

- **Die Mindestpachtzeit beträgt zwölf Jahre**
Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten kann die untere Fischereibehörde in begründeten Fällen zulassen.

Erforderliche Unterlagen

- **Fischereipachtvertrag oder Unterpachtvertrag in Schriftform**

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Berliner Landesfischereigesetz (LFischG) § 13 Abs. 1**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=FischG_BE_!_13)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

1 Monat

Innerhalb eines Monats nach Abschluss oder Änderung eines Pachtvertrages: Es gilt eine Genehmigungsfiktion von einem Monat: Der Vertrag gilt als nicht beanstandet, wenn die Behörde den Vertragsparteien nicht innerhalb eines Monats einen Beanstandungsbescheid bekannt gegeben hat.